

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

19. Dezember 2025

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):  
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum überarbeiteten GasVG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit circa 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Diese Mitgliederbasis umfasst sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite des Gasmarktes.

Die Gesamtwirtschaft begrüßt es, dass der Bund Anstrengungen unternimmt, um im Gasmarkt Rechtssicherheit zu schaffen. Für die Nachfrageseite im Markt, insbesondere die produzierende Industrie, ist das GasVG ein wichtiger Meilenstein, da es die 2020 durch die WEKO erzwungene Marktoffnung mit klaren Spielregeln versieht und die freie Versorgerwahl auch in Zukunft sichert. Grössere Bedenken bestehen jedoch bei der Regulierungsdichte. Insbesondere die Angebotsseite hat erhebliche Bedenken, dass das GasVG eine deutliche Überregulierung darstellt, die Unsicherheiten schafft und zu höheren Kosten führt. Insgesamt sind sich die Mitglieder von economiesuisse einig, dass die Regulierungsdichte und die letztlich von der rückläufigen Anzahl Verbrauchern getragenen Kosten des aktuellen Gesetzesvorschlags zu hoch sind. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen fallen unterschiedlich aus: Die Nachfrageseite befürwortet die spezialgesetzliche Regelung, fordert aber eine schlankere Umsetzung; die Angebotsseite lehnt den vorliegenden Entwurf ab, würde aber zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs und zu einer erstanständlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten.

Vor diesem Hintergrund befürwortet economiesuisse das GasVG, da es Leitplanken für den geöffneten Gasmarkt setzt – heute und in Zukunft. Gleichzeitig fordern wir den Bundesrat auf, das Gesetz deutlich schlanker und subsidiärer zu gestalten, die Regulierungslast auf ein Minimum zu reduzieren, die Technologieoffenheit zu gewährleisten und letztlich für beide Marktseiten ausreichende Rechtssicherheit und praktikable Lösungen zu schaffen.

Unsere Detailpositionen finden Sie nachfolgend.

### **Gesetz schlanker und subsidiärer gestalten**

Das vorliegende GasVG ist mit 46 Artikeln zu umfassend. Aus volkswirtschaftlicher Sicht darf das Gesetz nicht dazu führen, dass Effizienzvorteile aus dem Wettbewerb durch neue Regelungen zunichte gemacht werden. Die Vorlage sollte lediglich die notwendigen Spielregeln und Institutionen für den geöffneten Gasmarkt umfassen. Umsetzungs- und Kontrollvorschriften sind auf ein Minimum zu reduzieren, nicht nur, aber insbesondere im Aufgabengebiet der EnCom und des MGV (siehe unten). Auf Planungspflichten für Gasnetze oder Speicherverpflichtungen ist ebenfalls zu verzichten. Eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips ist darüber hinaus notwendig. Trotz fehlender Marktregulierung haben sich im Gasmarkt einige gut funktionierende Institutionen privatrechtlich gebildet, die nicht gesetzlich übersteuert werden sollten. Zu nennen ist insbesondere die KIO Gas im Bereich der Versorgungssicherheit. In diesem Sinne beantragen wir, dass parallel zur Reduktion der Regulierungsdichte eine analoge Bestimmung zu Art. 3 StromVG auch im GasVG geschaffen wird, welche vor dem Erlass von staatlichen Vorschriften die Prüfung von freiwilligen Lösungen priorisiert.

### **Spezialgesetzlichen Rahmen schaffen**

Gas ist heute ein wichtiger Bestandteil unserer Energieversorgung, für die Wärmeerzeugung von Haushalten und anderen Gebäuden, für die verarbeitende Industrie und nicht zuletzt für saisonale Stromspeicherung und gegen allfällige Stromengpässe im Winter. Diese Rolle wird sich aufgrund der Dekarbonisierung und Elektrifizierung in den nächsten Jahrzehnten zwar verändern, dennoch wird Energie in Molekülform weiterhin einen zentralen Bestandteil unserer Energieversorgung darstellen. Angesichts dessen erachten wir einen spezialgesetzlichen Rahmen für den Gasmarkt weiterhin als notwendig und zukunftsträchtig. Heute ist der Gasmarkt bereits geöffnet und ein Grossteil der positiven Effekte von Wettbewerb sind bereits realisiert. Beide Marktseiten anerkennen aber, dass die heutige Konstellation an ihre Grenzen stösst. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrats, den Marktzugang weiter zu vereinfachen. Markteintrittsbarrieren sollten nur insofern bestehen, wie sie für die technische Marktteilnahme nötig sind. Die Hürden für Lieferantenwechsel sollten tief sein. Insgesamt begrüssen wir auch den Entscheid, den durch das WEKO-Urteil 2020 vollständig geöffneten Markt offen zu lassen und nicht wieder teilweise zu schliessen. Für einen fairen und effizienten Wettbewerb ist es zudem zentral, dass für sämtliche Lieferanten (und deren Kunden) dieselben Spielregeln gelten.

### **Defossilisierung ermöglichen, Gesetz technologieoffen ausgestalten**

Der vorliegende Entwurf des GasVG beschränkt sich auf die Regulierung von Methan. Dies erachten wir nicht als zielführend und fordern eine technologieneutrale Ausgestaltung des Geltungsbereichs, insbesondere für erneuerbare Gase. Die Schweiz weist heute ein Gasnetz von rund 20'000 Kilometern auf. Dabei handelt es sich um ein volkswirtschaftlich relevantes Asset, das wir auch in Zukunft nutzen sollten. Ein technologieneutrales GasVG verhindert eine unnötige, vorzeitige Entwertung dieses Assets. Um den Übergang von fossilfreien Energieträgern zu vereinfachen, braucht es aus unserer Sicht insbesondere zielführende Beimischmöglichkeiten für erneuerbare Gase sowie eine Gebührenbefreiung dieser Gase im Entry-Exit-Modell.

### **Rollen der neuen Institutionen schärfen**

Die im GasVG neu definierten Institutionen des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und der eidgenössischen Energiekommission (EnCom) erachten wir weiterhin als zielführend. Entscheidend ist jedoch, dass ihre Kompetenzen klar und präzise geregelt werden, um die Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Unbestimmte oder sehr weit gefasste Eingriffsmöglichkeiten – etwa im Bereich Monitoring oder bei Informationspflichten – sollten deshalb sorgfältig überprüft und auf das Nötigste beschränkt werden. Damit sollen auch die Kosten im Rahmen bleiben. Generell gilt es sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Regulierung auf die Endverbraucherpreise nicht aufgrund rückläufiger Nachfrage, eines schrumpfenden Marktvolumens oder eines fortschreitenden Verwaltungsaufbaus kontinuierlich steigen, wie dies heute im Strombereich zu beobachten ist. Die vorgeschlagene Netzzugangslösung mit einer einzigen Bilanzzone und einem Entry-Exit-Modell begrüssen wir weiterhin. Insbesondere korrespondiert diese Lösung mit den gängigen Regeln in der EU, was aus unserer Sicht die Interaktion mit den Nachbarländern erleichtert und so zur Versorgungssicherheit der Schweiz beiträgt. Eine markt- und realitätsnahe Umset-

zung des Cost-plus-Ansatzes ist zudem notwendig, um Fehlanreize zu verhindern wie sie bspw. im Strommarkt zu beobachten sind. Eine alternative Anreizregulierung wäre zumindest zu prüfen.

### **Kosten minimieren und verursachergerecht verteilen**

Das GasVG macht sehr weitgehende Vorschriften zur Versorgungssicherheit. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Regelungen kritisch zu überdenken. Einerseits sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis für alle Marktteilnehmenden angestrebt werden. Hierfür braucht es Flexibilität, die der aktuelle Entwurf nicht aufweist. Die genaue Konstellation der nächsten Krisensituation ist nicht vorhersehbar und das GasVG sollte anpassungsfähig gestaltet sein. Dies führt zu tiefen Kosten und weniger administrativem Aufwand für alle Marktteilnehmenden. Andererseits müssen Doppelprüfungen oder gar Widersprüche mit den Verordnungen des BWL verhindert werden. Für die Gesamtwirtschaft ist es unerheblich, wo die Versorgungssicherheit geregelt wird, aber sie sollte *nur einmal* geregelt werden. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wäre es richtig, auf die Vorschriften zur Versorgungssicherheit im GasVG zu verzichten und weiterhin auf dem neu geschaffenen Art. 8a EnG zu basieren sowie den entsprechenden Verordnungen.

Ebenso müssen die anfallenden Kosten generell verursachergerecht getragen werden. Vor allem im Sinne der Verbraucher lehnen wir es folglich dezidiert ab, dass die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Gasnetzen den Verbrauchern angelastet werden können. Als Verursacherin ist hier klar die Politik auszumachen, welche die Konsequenzen ihrer Entscheidungen selbst tragen sollte. Gleches gilt für die anrechenbaren Kosten der Gasspeicherung. Diese sollte aus Effizienzgründen auf das Winterhalbjahr beschränkt werden und nur den nutzniessenden Kunden (insb. geschützten Kunden) angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle  
Leiter Standortpolitik,  
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer  
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales,  
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung